

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Sonnabend, den 8. Mai.

1847.

Verordnung,

die Publication des wegen Anwendung des §. 2 der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die communistischen Vereine von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefaßten Beschlusses betreffend.

**Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden,
König von Sachsen** *rc. rc. rc.,*

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer dreiundzwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846 der Beschluß gefaßt worden ist,

daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst versteht, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

Nachdem nun die gedachten, die Maßregeln zu Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 durch Verordnung vom 24. November 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832 Seite 469 ff.) publicirt worden sind, so haben Wir nach §. 89 der Verfassungsurkunde auch die Publication des vorstehenden Beschlusses hiermit verfügt und zu dessen Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 24. April 1847.

(L. S.)

Friedrich August.

**Johann Paul von Falkenstein.
Bernhard von Carlowitz.**

Bekanntmachung.

Den Herren Inhabern der Mess- und fortlaufenden Conti wird hiermit bekannt gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse, oder an deren Stelle Duplicat-Certificates, über die in der Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 13. Mai a. c., Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Contobuchhalterei, woselbst auch lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind. Leipzig, den 7. Mai 1847.

Königlich Sächsisches Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Obgleich in der in Beziehung auf Messverkaufsstände und Buden vor jeder Messe und zuletzt am 14. April 1847 von uns erlassenen Bekanntmachung ausgesprochen ist, daß ausschließlich die für diese Angelegenheiten von uns niedergesetzte Deputation alle Budenplätze und Stände mit Einschluß der unter den Dachtraufen innerhalb der Lagerinnen an Gebäuden befindlichen zu vergeben hat, und daß Jeder, der ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation dergleichen aufstellt oder besetzt, mit 5 Thlr. oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft werden soll, so haben wir doch wahrgenommen, daß dieser Vorschrift in neuerer Zeit häufig zuwidergehandelt wird, indem Hausbesitzer oder deren Abmiether nicht selten Verkaufsstände und Buden an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs ohne jede Genehmigung der Deputation vergeben und benutzen und hierdurch oder durch aufgestellte Kisten und dergleichen den ehnehin während der Messen schwierigeren Verkehr in den Straßen auf eine, zuweilen höchst ungebührliche und für Fußgänger gefahrbringende Weise beschränken. Je mehr nun darauf zu sehen ist, daß während der Messen die ungehinderte Passage in den Straßen, so weit dies möglich ist, frei gehalten werde, und je mehr es Anerkennung verdient, daß die durch den Gemeinssinn vieler Hausbesitzer angelegten Trottoirs vorzugsweise den Fußgängern einen bequemen und sicheren Verkehr in den Straßen haben gewähren sollen, um so weniger können wir hinführo jenen überhandnehmenden Mißbrauch gestatten. Wir bringen daher obige Vorschrift hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede, ohne ausdrückliche Genehmigung unserer Deputation erfolgende Besetzung der Straßen mit Buden, Verkaufsständen, Kisten und dergleichen, besonders also auch an den Gebäuden innerhalb der Lagerinnen und auf den Trottoirs, die angedrohten Strafen nach sich ziehen wird, und daß die Buden, Stände, Kisten und dergleichen Obrißkreistwegen werden entfernt werden.

Leipzig, den 4. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.